

# Freizügigkeit der Arbeitnehmer seit der Erweiterung 2004 mit positiver Wirkung

## EU-Kommissionbericht über die Anwendung der Übergangsregelungen

Die Mobilität der Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas in die EU15 zeigt überwiegend positive Auswirkungen und war insgesamt geringer als erwartet, wie ein Bericht der Europäischen Kommission feststellt. Arbeitskräfte aus den EU10 helfen mit, Arbeitsmarktengpässe auszugleichen, und sie tragen zu einer besseren Wirtschaftsleistung Europas bei. Länder, die nach Mai 2004 keine Beschränkungen eingeführt haben (Großbritannien, Irland und Schweden), erleben hohes Wirtschaftswachstum, Rückgang der Arbeitslosigkeit und Anstieg der Beschäftigung. In den zwölf EU-Ländern, die Übergangsregelungen anwenden, haben sich die Arbeitskräfte, soweit sie legalen Zugang erlangten, reibungslos in den Arbeitsmarkt eingegliedert. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass einige dieser Länder mit unerwünschten Nebeneffekten konfrontiert sein können, etwa mit mehr Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit. Für die EU insgesamt waren die Migrationsströme sehr begrenzt.

Die im Bericht dargelegten Statistiken, die von den EU-Mitgliedstaaten selbst bereitgestellt wurden, zeigen, dass in den meisten Ländern der Zustrom an Arbeitskräften aus Mittel- und Osteuropa geringer als erwartet ist. Es gibt keine Anzeichen für einen Anstieg der Zahl von Arbeitskräften oder auch der Höhe der Sozialausgaben nach der Erweiterung im Vergleich zu den zwei Jahren davor. Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten (EU10) machten weniger als 1 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in allen Ländern aus, mit Ausnahme von Österreich (1,4 % im Jahre 2005) und Irland (3,8 % im Jahre 2005). Relativ gesehen verzeichnet Irland den größten Zustrom an Arbeitskräften, was zur sehr guten Wirtschaftsleistung des Landes beiträgt. Arbeitskräfte aus den EU10 brachten Qualifikationen mit, die gefragt waren, und der Anteil an Arbeitskräften ohne Qualifikation lag sehr viel niedriger als bei den Inländern, so der „Bericht über die Anwendung der Übergangsregelungen“.

Vladimir Špidla, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, erinnert an das Recht der Mitgliedstaaten, über die künftige Anwendung der Übergangsregelungen zu entscheiden, empfiehlt ihnen jedoch, sorgfältig abzuwägen, ob die Übergangsregelungen angesichts der Entwicklung ihrer Arbeitsmärkte und der Erkenntnisse aus diesem Bericht noch erforderlich sind. "Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist eine der vier Grundfreiheiten der EU. Der Bericht zeigt deutlich, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer keine störenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in den EU15 hat. Im Gegenteil: Einzelne Länder und Europa insgesamt haben davon profitiert", so Špidla.

Nationale Beschränkungen haben wenig direkten Einfluss auf die Kontrolle der Migrationsströme, so der Bericht. „Hinsichtlich der Übergangsregelungen zeigt sich, dass es keine direkte Verbindung zwischen dem Ausmaß der Mobilitätsströme aus den EU10-Mitgliedstaaten und den Übergangsregelungen gibt. Letztlich werden Mobilitätsströme von Angebot und Nachfrage bestimmt,“ heißt es darin. Die Arbeitsgenehmigungen wurden in vielen Fällen nur für kurzzeitige oder saisonale Arbeitsverhältnisse erteilt.

Laut dem am 16. April 2003 unterzeichneten Beitrittsvertrag haben die Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2006 Zeit zu entscheiden, ob sie die nationalen Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU aufheben wollen. Die Beschränkungen wurden im Mai 2004 von den meisten „alten“ Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich) gegenüber den Arbeitskräften aus den acht neuen EU-Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas eingeführt. Drei der neuen Mitgliedstaaten – Ungarn, Polen und Slowenien führten als Reaktion ihrerseits Beschränkungen ein.

Gemäß dem Auftrag des Beitrittsvertrags präsentiert der Bericht der Kommission Statistiken und Erfahrungen zu den Arbeitskräftebewegungen aus den neuen in die alten Mitgliedstaaten seit der EU-Erweiterung im Mai 2004. Er soll den Mitgliedstaaten eine Grundlage für die Entscheidung darüber liefern, ob sie die Beschränkungen der Freizügigkeit auf ihrem nationalen Arbeitsmarkt beibehalten wollen. Als nächster Schritt wird der Kommissionsbericht dem Rat vorgelegt.

Nach: Europäische Kommission (08.02.2006): Freizügigkeit der Arbeitnehmer seit der Erweiterung 2004 mit positiver Wirkung

*Der Bericht der EU-Kommission kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:*

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/news/2006/feb/report\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2006/feb/report_de.pdf)

*Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.*

